

Bekanntmachung zu Tarifen des Hamburger Verkehrsverbundes

I.

Datum der Bekanntmachung: 05.03.2020

Genehmigt von
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Datum der Genehmigung: 02.03.2020

Ab dem 13.03.2020 wird im HVV folgendes Sonderangebot eingeführt (siehe Anlage).

II.

Datum der Bekanntmachung: 12.03.2020

Gemäß Abschnitt 1 der Benutzungsbedingungen wird die Ausgabe des Angebotes „Abo-Freimonat“ mit sofortiger Wirkung beendet.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „Abo-Freimonat“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Abo-Freimonat“ kann vom 13.03.2020 bis zum 16.04.2020 erworben werden. Es gilt für Abonnementsverträge, die spätestens am 01.06.2020 beginnen. Die Ausgabe des „Abo-Freimonat“ kann jederzeit beendet werden.

2. Sortiment und Berechtigtenkreis

Alle HVV-Abonnementskarten können mit „Abo-Freimonat“ erworben werden. Berechtig sind natürliche Personen, die auch ein reguläres Abonnement erwerben können und im März 2020 bis zur Bestellung des Abonnements mit „Abo-Freimonat“ keinen HVV-Abonnementsvertrag hatten (Neukunden). Das Angebot „Abo-Freimonat“ kann nicht mit anderen Sonderangeboten kombiniert werden.

3. Gültigkeit

Für den Abschluss eines HVV-Abonnements mit „Abo-Freimonat“ ist der bekannt gegebene Aktions-Code bei der Bestellung anzugeben. Eine nachträgliche Berücksichtigung ist nicht möglich. Die Aktionscodes werden spätestens ab dem 13.03.2020 unter hvv.de und weiteren Werbemitteln bekannt gegeben.

HVV-Abonnements mit „Abo-Freimonat“ werden wie reguläre HVV-Abonnementskarten mit Abo-Startkarte ausgegeben. Es gelten die Bestimmungen für HVV-Abonnementskarten und Abo-Startkarten gemäß HVV-Gemeinschaftstarif.

4. Rückzahlung des Fahrgeldes

Der Freimonat wird in Form einer Rückzahlung gewährt. Die Rückzahlung erfolgt im August 2020 in Höhe der am 1. August 2020 gültigen Abonnementsfahrkarte gemäß HVV-Tarif (Fahrkartensorte/Geltungsbereich/SchnellBus-/1.-Kl.-Zuschlag).

Voraussetzung für die Rückzahlung ist, dass das Abonnement mit „Abo-Freimonat“ abgeschlossen wurde und im August 2020 noch besteht und bezahlt wurde.

Die Rückzahlung erfolgt auf das vom Fahrgast im Abonnementsvertrag angegebene Konto. Erhält der Abonnent für den August 2020 den Sozialkarten-Zuschuss der Stadt Hamburg, dann wird die Rückzahlung um den Sozialkarten-Zuschuss gemindert.

Eine aufgrund einer Änderung der Abonnementskarte gegebenenfalls notwendige Nachverrechnung der Rückzahlung erfolgt im Folgemonat (siehe Abschnitt 3.2.3 der Tarifbestimmungen des HVV).

5. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.